

Qualifikationsentscheid

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission
verfügte am 1. Februar 2008:*

1. Gestützt auf die Artikel 3 SBG und 60 VSBG werden die gemäss Punkt B beantragten Pokerturnierformate als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert.
2. Die Durchführung der Pokerturnierformate gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonaler rechtlicher, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von 300 Franken werden Cedric Herzog, John Kaufmann und Andrea Catania auferlegt (Art. 112 ff. VSBG) und nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
 - Cedric Herzog, John Kaufmann und Andrea Catania, p.Adr. Cedric Herzog, Frohburgstr. 7, 4132 Muttenz

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

19. Februar 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider

Siehe auch: www.esbk.admin.ch